

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00115 vom 29. Mai 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00115)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00115 du 29 mai 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00115 del 29 maggio 2002

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fristwiederherstellung; Versäumnis des Vertreters  
Wiederherstellung der Rekursfrist, wenn der Vertreter diese eingestandenermassen versäumt hat, da die Auswirkungen auf den Vertretenen unverhältnismässig wären? Das Versäumnis des Verpassens der Rekursfrist durch den Vertreter ist dem Vertretenen selbst dann zuzurechnen, wenn bei diesem deswegen ein Rechtsverlust (Wegweisung) eintritt. Auseinandersetzung mit einem Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich, in welchem in einer strafrechtlichen Angelegenheit auch bei grobem Versäumnis des Vertreters Fristwiederherstellung gewährt worden war, und Ablehnung einer analogen Anwendung dieser Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall.

## Erwägungen

### E. 2

Der Vertreter des Beschwerdeführers macht in seiner Beschwerde keinen einzigen Fristwiederherstellungsgrund im Sinn der ständigen Rechtsprechung geltend (vgl. dazu etwa die Kasuistik bei Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 12 N. 19), weshalb die Beschwerde schon aus diesem Grund abzuweisen ist, sofern auf sie mangels erforderlicher Substanziierung überhaupt eingetreten werden kann. Derartige Gründe, welche im Übrigen beim Anwalt des Beschwerdeführers vorhanden sein müssten, sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr muss das Verpassen der Rekursfrist als grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht des Vertreters des Beschwerdeführers bezeichnet werden. Dieser beruft sich unter Hinweis auf einen Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 1995 (ZR 96/1997 Nr. 6) denn auch einzig darauf, das Verweigern der Fristwiederherstellung wäre gegenüber seinem Mandanten unverhältnismässig (vgl. auch das Zitat in Erwägung 1a). Die Ausführungen des Kassationsgerichts, dessen Auffassung das Verwaltungsgericht im Übrigen ohnehin nicht zu binden vermöchte, bezogen sich jedoch auf eine andere gesetzliche Grundlage und können somit für den vorliegenden Fall schon aus diesem Grund keine Geltung beanspruchen. Zudem entspricht es gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, das Verhalten des Vertreters dem Auftraggeber selbst dann zuzurechnen, wenn beim Beschwerdeführer letztlich ein Rechtsverlust eintritt (RB 2000 Nr. 3; vgl. auch die Kasuistik bei Kölz/Bosshart/Röhl, § 12 N. 20). Stichhaltige Gründe, weshalb von dieser – vom Bundesgericht im Übrigen gebilligten – Praxis (vgl. etwa das RB 2000 Nr. 3 betreffende Urteil des Bundesgerichts vom 25. August 2000 [2A.348/2000]) gerade im vorliegenden Fall abzuweichen wäre, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Die Beschwerde ist demzufolge vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 3**

Da mit heutigem Datum ein prozessabschliessender Sachentscheid ergeht, erübrigen sich Ausführungen zum in der Eingabe vom 10. Mai 2002 ebenfalls gestellten Antrag, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses anzusetzen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG).

### **E. 5**

a) Privaten Beschwerdeführenden, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Unter den gleichen Voraussetzungen haben diese überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte darauf angewiesen sind (§ 16 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands kann auch während eines hängigen Verfahrens jederzeit gestellt werden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 12 mit weiteren Hinweisen). b) Angesichts der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Erwägung 2) muss die vorliegende Beschwerde als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Demzufolge ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ebenso abzuweisen wie dasjenige um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.